

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1899.

---

**Inhalt:** Nr. 13. Verordnung, die Ermittlung der Anbauflächen betr. S. 71. — Nr. 14. Verordnung, eine Aenderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 73. — Nr. 15. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden nach Köhsenbroda betr. S. 74. — Nr. 16. Verordnung, die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmazeutischen Kreisvereine betr. S. 75. — Nr. 17. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen etc. betr. S. 83. — Nr. 18. Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften über Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Bereiche der sächsischen Staatseisenbahn- etc. Verwaltung. S. 84. — Nr. 19. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung betr. S. 85. — Nr. 20. Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen. S. 92. — Nr. 21. Bekanntmachung, anderweite Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung betr. S. 95. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Konzessionirung der Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Leipzig betr. S. 98. — Nr. 23. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für eine Verlegung der Staatseisenbahnlinie Hainsberg — Ripsdorf betr. S. 99.

---

## Nr. 13. Verordnung,

die Ermittlung der Anbauflächen betreffend;

vom 7. März 1899.

Nach den Beschlüssen des Bundesrathes vom 19. Januar 1899 soll die Ermittlung der Anbauflächen nach einem bestimmten Erhebungsformulare in allen Bundesstaaten alljährlich vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet:

1. Die Ermittlung der Anbauflächen hat alljährlich in allen Ortschaften (Ortsfluren) durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen, bezüglich der Forsten und Holzungen von Forstwirthschaftskundigen, zu erfolgen.

2. Für jeden Ort des Königreichs wird bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres je ein Druckexemplar des Erhebungsformulars mit vorgedruckter Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Anbauflächen geforderten Angaben nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung den betreffenden Verwaltungsobrigkeiten (in den



Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im übrigen den Amtshauptmannschaften) durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden.

3. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen mit Lieferschein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

4. Die Stadträthe, beziehentlich die Gemeindevorstände, haben innerhalb der ersten beiden Wochen des Monats Juni die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschafts- bez. Forstwirthschaftskundigen für jede Art der in der Flur angebauten Gewächse an den betreffenden Stellen nach Anleitung der dem Erhebungsformulare aufgedruckten Vorschriften auszufüllen.

5. Die ausgefüllten Formulare sind von einem Mitgliede des Stadtraths und beziehentlich von dem Gemeindevorstande, sowie von den zugezogenen Orts- und Landwirthschafts- bez. Forstwirthschaftskundigen zu unterzeichnen und spätestens bis zum 16. Juni desselben Jahres und zwar seitens der Stadträthe, denen dieselben vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern zugehen, an dieses Bureau unmittelbar, seitens der übrigen Stadträthe und der Gemeindevorstände aber an die Bezirksamtshauptmannschaft einzusenden.

6. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt, sämmtliche Formulare ihres Bezirks nach alphabetischer Ordnung zu gehörig fest verpackten Lagen zusammengeschnürt bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Jeder Rücksendung ist der mit den leeren Formularen empfangene Lieferschein wieder beizufügen und neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben.

7. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungs-Ergebnisse seitens des Statistischen Büreaus wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Bureau den betreffenden Stadträthen und Gemeindevorständen unmittelbar mitgetheilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 7. März 1899.

**Ministerium des Innern.**

v. Meisch.

Gläsel.

## Nr. 14. Verordnung,

eine Aenderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend;

vom 7. März 1899.

**U**nter Aufhebung von § 5 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (G.= u. B.=Bl. S. 28) sowie der Verordnung, eine Ergänzung dieser Ausführungsverordnung betreffend, vom 18. Juni 1895 (G.= u. B.=Bl. S. 69) wird im Einverständnisse mit dem Finanz=Ministerium Folgendes bestimmt:

1. Die nach den §§ 105 c Absatz 2, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung den Orts=polizeibehörden, Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden übertragen:

- a) für die Staatseisenbahnwerkstätten nebst zugehörigen Magazinen den Eisenbahn= Werkstätten=Inspektionen, denen die Ueberwachung dieser Betriebe zusteht;
- b) für die Schwellenimprägnirungsanstalten sowie für die den Zwecken der Stations=beleuchtung dienenden Gasanstalten den Eisenbahn=Bauinspektionen, in deren Bezirke sich diese Anstalten befinden;
- c) für die den Zwecken der Zugsbeleuchtung dienenden Gasanstalten den Eisenbahn=Maschinen= bez. Werkstätten=Inspektionen, denen die Ueberwachung des Betriebes darin obliegt;
- d) für die Betriebs=Elektrizitätswerke der Staatseisenbahnverwaltung den Eisenbahn=Telegraphen=Inspektionen, in deren Bezirke diese Werke sich befinden.

2. Die nach den §§ 105 e, 120 d, 134 f, 138 a, 139 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten bleiben für die in Absatz 1 aufgeführten Betriebe auch künftig der Generaldirektion der Staatseisenbahnen übertragen.

Dresden, den 7. März 1899.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Dr. Bodel.

Stäjel.

11 \*



## Nr. 15. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer elektrischen  
Straßenbahn von Dresden nach Rößschenbroda betreffend;

vom 11. März 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 18. Mai 1898 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern zur Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden nach Rößschenbroda andurch verordnet was folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 371 flg.) und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf den Bau der bezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort in Wirksamkeit.

§ 4. Von der Anlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Trachau,  
Kadebeul,  
Oberlöfniß,  
Serkowiß,  
Rößschenbroda

und das

Staatsforstrevier Dresden

betroffen.

Dresden, am 11. März 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gffler.

## Nr. 16. Verordnung,

die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmazeutischen Kreisvereine betreffend;

vom 14. März 1899.

**Z**u weiterer Ausführung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 81), verordnet das Ministerium des Innern gemäß § 8 dieses Gesetzes, beziehentlich im Anschlusse an §§ 2 und 23 der Verordnung zu Ausführung desselben vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 84) wie folgt:

### 1.

Die ärztlichen Bezirksvereine, die ärztlichen und die pharmazeutischen Kreisvereine, sowie deren Organe, insbesondere die Ehrenräthe der ärztlichen Bezirksvereine und die Kreisvereinsausschüsse unterstehen der Aufsicht der Kreis Hauptmannschaften. Etwaige z. B. anhängige Angelegenheiten sind zur weiteren Entschließung an die Kreis Hauptmannschaften abzugeben.

Neue Statuten oder Nachträge zu solchen sind bei der zuständigen Kreis Hauptmannschaft einzureichen. Die entgegenstehende Vorschrift im 1. Satze von § 40 der Verordnung vom 23. März 1896 wird aufgehoben.

### 2.

Ärzte und Wundärzte, welche nach § 1 des Gesetzes vom 23. März 1896 zum Beitritt in die ärztlichen Bezirksvereine verpflichtet sind, haben sich bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, zu dessen Bezirk der Niederlassungsort gehört, im Falle der Niederlassung an- und im Falle des Wegzugs abzumelden.

Diese Meldung hat schriftlich und zwar die Anmeldung binnen 14 Tagen nach erfolgter Niederlassung, die Abmeldung binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufgabe des Wohnortes zu erfolgen.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird auf Antrag des Vorstandes des ärztlichen Bezirksvereins mit Geldstrafe bis zu 20 *M* geahndet.

### 3.

Beiträge, welche zu Zwecken der ärztlichen Bezirksvereine (§ 4 des Gesetzes vom 23. März 1896) erhoben werden, sind bei unterlassener rechtzeitiger Abführung auf schriftlichen Antrag des Vereinsvorstandes von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des im Rückstande verbliebenen Vereinsmitgliedes nach Maßgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen beizutreiben. —

Gleichzeitig wird die auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 23. März 1896 erlassene Standes- und Ehrengerichts-Ordnung für die ärztlichen Bezirksvereine und zwar letztere mit der zu § 13 für nöthig befundenen Ergänzung zur Nachachtung nachstehend bekannt gegeben.

Dresden, den 14. März 1899.

## Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Zeibig.

I.

### Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine.

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufsthätigkeit wie außerhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

§ 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein.

§ 3. Jede öffentliche Anpreisung (Reklame) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:  
das dauernde Anbieten ärztlicher Hülfe in öffentlichen Blättern und durch Plakate,  
das auf Erlangung von Praxis oder sonstiger Vortheile abzielende Anbieten unentgeltlicher ärztlicher Hülfe in öffentlichen Blättern,  
das Anzeigen privater Polikliniken, sowie unentgeltlicher Sprechstunden in öffentlichen Blättern und durch Straßenanschlag, mit Ausnahme solcher Privatpolikliniken, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studirende der Medizin, Aerzte, oder der Krankenpflege sich widmende Schwestern dienen,  
die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, durch Flugschriften und dergleichen,  
das Berichten über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Zeitschriften,  
die Veranlassung öffentlicher Dankesagungen und der Reklame dienender Zeitungsartikel.  
Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins gestattet.

§ 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, sowie das gewerbemäßige Vermitteln derartiger Käufe und Verkäufe durch Ärzte ist unstatthaft.

§ 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft.

§ 6. Kranke ausschließlich brieflich zu behandeln, ist unzulässig.

§ 7. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen.

§ 8. Die Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zulässig, wenn dafür Sorge getragen ist, daß der letztere davon rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung in Nothfällen, sowie die Berathungen im Hause des Arztes sind in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Kontrollbesuchen, welche bei Kranken anderer Arzte im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vorgenommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu benachrichtigen.

Eine dauernde Kontrollthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankenkasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Versagung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden.

§ 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Consiliarius darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Consiliarius kann aber nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.

In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Consiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Konsultation zu benachrichtigen.

Der zur Theilnahme an einem Consilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, daß der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist.

Bei Consilien ist der Kurplan durch gemeinschaftliche Berathung festzustellen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen.

Die Wiederholung der Zuziehung des Consiliarius ist nur nach Uebereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Krankenbesuche seitens des Consiliarius.

§ 10. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Assistenz nicht verweigern.

§ 11. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer oder unentgeltlicher Hülfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§ 12. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise abfällig zu beurtheilen.

§ 13. Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu verschaffen, ist unstatthaft.

§ 14. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes nicht würdig, zahlungsfähigen Personen — von Standesgenossen und deren Angehörigen und ihm nahe Befreundeten abgesehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit anderweite Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen oder die Honorarforderung unter die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis herabzusetzen.

§ 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgültigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Fixum oder ein nach der Mitgliederzahl der Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Erkrankungsfälle zu bestimmender Honorar-satz vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorirung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Liquidationsbeträge unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe hinabgehen.

## II.

### Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine.

§ 1. In jedem Bezirksvereine wird ein aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehender Ehrenrath gebildet.

§ 2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Bei der Wahl ist zugleich der Vorsitzende des Ehrenrathes und dessen Stellvertreter zu bestimmen, sowie auch festzusetzen, in welcher Reihenfolge bei Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder und der Stellvertreter derselben ist zulässig.

§ 3. Der Ehrenrath hat die Aufgabe, die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person entstehen, zu vermitteln, sowie ihm im Beschwerdewege oder auch sonst zu seiner Kenntniß gelangende Uebertretungen der ärztlichen Standesordnung ehrengerichtlich zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§ 4. Jedes Mitglied des Bezirksvereins hat das Recht, eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten vom Ehrenrathe zu verlangen.

Beschwerden von Ärzten wie von Nichtärzten gegen einen Arzt wegen Uebertretung der Standesordnung sind bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand des Bezirksvereins ist berechtigt, den Beschwerdeführer zur Zurücknahme seiner Beschwerde aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist mit der Beschwerde den Bestimmungen des § 5 gemäß zu verfahren, doch kann in einem solchen Falle von dem Beschwerdeführer eine Sicherstellung für die Kosten des Verfahrens (zu vergl. § 16) verlangt werden.

§ 5. Bei dem Vorstande des Bezirksvereins eingegangene Beschwerden über ein Vereinsmitglied beziehentlich Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind, sofern der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt ist, ohne weiteres an diese Behörde abzugeben, andernfalls aber dem Vorsitzenden des Ehrenrathes zur ehrengerichtlichen Erörterung und Entscheidung zuzustellen.

Beschwerden über einen Civilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich, wenn sie bei dem Vorstande des Bezirksvereins, dessen Mitglied der Beschuldigte ist, angebracht worden sind, an die Sanitätsdirektion abzugeben.

§ 6. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen That das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen oder, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Wird in dem Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der gleichen That ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als dieselbe an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründet.

Hat das Strafverfahren zu einer Verurtheilung geführt, so beschließt der Ehrenrath, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

§ 7. Ist gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts in einen anderen Bezirksverein bei dem Ehrenrath des Vereins, welchem derselbe bis dahin als Mitglied angehörte, ein ehrengerichtliches Verfahren im Gange, oder wird gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts oder nach dem Uebertritt in einen anderen Bezirksverein bei dem Vorstande des Vereins, dessen Mitglied derselbe früher war, eine Beschwerde wegen Vergehens gegen die Standesordnung angebracht, so ist die betreffende Angelegenheit durch Vermittelung des Vorstandes des Bezirksvereins, in welchen der Beschuldigte übergetreten ist, an den Ehrenrath dieses Vereins zur Fortsetzung beziehentlich Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens abzugeben.

§ 8. Wegen einer strafbaren oder einer als eine Verletzung der Standesordnung anzusehenden Handlung, welcher sich ein Arzt vor der Erlangung der Mitgliedschaft eines Bezirksvereins schuldig gemacht hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn die betreffende Handlung, nach Ansicht des Ehrenrathes, die Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen (§ 16 unter d) zu begründen geeignet ist.

§ 9. Von den in § 16 aufgeführten ehrengerichtlichen Strafen können die unter a und b vorgesehenen ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrenrathes verhängt werden, jedoch in jedem Falle nur nach Gehör des Beschuldigten. Auch steht dem Beschuldigten das Recht zu, vor der Beschlußfassung die Einleitung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen.

§ 10. In allen Beschwerdefällen, welche nicht durch das in § 9 angegebene Verfahren zum Austrag gebracht werden können, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes, falls er nicht selbst die Voruntersuchung unternimmt, ein Mitglied des Ehrenrathes mit der Voruntersuchung zu beauftragen und dem beschuldigten Arzte von der Beschwerde Kenntniß zu geben, sowie ihm den Namen des Ehrenrathsmitgliedes, welches die Voruntersuchung zu führen hat, mitzutheilen.

Dem Beschuldigten ist während der Voruntersuchung ausreichende Gelegenheit zu geben, sich über die erhobene Beschwerde mündlich zu Protokoll zu erklären; auch kann ihm schriftliche Erklärung auferlegt oder gestattet werden.

Der mit der Voruntersuchung Beauftragte ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen oder, falls diese einem anderen Bezirksvereine als Mitglieder angehören beziehentlich im Bereiche eines anderen Bezirksvereins wohnen, den Ehrenrath des letzteren um Vernehmung der Zeugen durch eines seiner Mitglieder zu ersuchen, und hat alle Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festzustellen. Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.

§ 11. Jeder Ehrenrath ist verpflichtet, auf Ersuchen eines anderen Ehrenrathes der Vernehmung von Zeugen sich zu unterziehen und dem ersuchenden Ehrenrath das Ergebnis der Vernehmung mitzutheilen.

§ 12. Nach Abschluß der Voruntersuchung hat der Ehrenrath in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung über die Beschwerde zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Die Einladung der Mitglieder des Ehrenrathes zu den Sitzungen hat in der Regel acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die gleiche Frist ist bei der Ladung des Beschuldigten beziehentlich des Beschwerdeführers zur Verhandlung einzuhalten.

Die Mitglieder des Ehrenrathes sind verpflichtet, auf ergangene Einladung an den Sitzungen theilzunehmen. Ein Mitglied, welches an der Theilnahme behindert ist oder aus besonderen Gründen von ihr befreit zu sein wünscht, hat dem Vorsitzenden unter Angabe der letzteren rechtzeitig nach erfolgter Ladung hiervon Mittheilung zu machen, damit nöthigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann.

Dem Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber zu, ob die angegebenen Behinderungsgründe ausreichende sind.

§ 13. Zur Verhandlung des Ehrenrathes wird der Arzt, gegen welchen verhandelt wird, geladen. Er hat in der Verhandlung zu erscheinen und ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, kann sich aber auch mit Zustimmung des Vorsitzenden durch einen Arzt vertreten beziehentlich unterstützen lassen.

Eine Vertretung oder Unterstützung der Parteien durch Rechtsanwälte, wie überhaupt durch Nichtärzte, ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht gestattet.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 14. Gegenstand der Verhandlung ist die Beschwerde, welche zu Anfang der Verhandlung zur Verlesung kommt. In der Verhandlung giebt der mit der Voruntersuchung Beauftragte auf Grund seiner schriftlich festgestellten Erhebungen eine Darstellung der Sache. Sodann wird der Beschuldigte beziehentlich dessen zugelassener Vertreter gehört. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten darf auch in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

Der Beschwerdeführer kann zur Verhandlung geladen werden; sein Ausbleiben bildet keinen Grund zur Vertagung. Der Vorsitzende kann ihm das Wort ertheilen.

§ 15. Nach Schluß der Verhandlung haben sich der Beschuldigte, beziehentlich dessen Vertreter und der Beschwerdeführer zu entfernen, und erfolgt die Schlußberathung und Beschlußfassung.

Der Ehrenrath hat über jede Sitzung durch einen zur Protokollführung zugezogenen und zu dieser Funktion vor der Verhandlung von dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichtenden Arzt ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Letzteres hat den Gang der Verhandlung und den Wortlaut sämmtlicher gefällten Ent-



scheidungen zu enthalten und ist am Schlusse jeder Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 16. Die Entscheidung kann lauten:

1. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens,
2. auf Freisprechung,
3. auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafen von 20 bis 1500 Mark,
- d) Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren,
- e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluß aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluß aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Durch Beschluß des Ehrenrathes können die Kosten des Verfahrens, welche je nach dem Umfange desselben auf 10 bis 50 Mark festzusetzen sind, ganz oder theilweise dem Verurtheilten oder in Fällen offenbar leichtfertig oder wider besseres Wissen erhobener Beschwerden, dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

§ 17. Zur Beschlußfassung des Ehrenrathes ist die Anwesenheit aller Mitglieder, beziehentlich der entsprechenden Zahl von Stellvertretern erforderlich. Eine verurtheilende Entscheidung erfordert Zweidrittelmajorität.

§ 18. Gegen die dem Verurtheilten schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnende Entscheidung des Ehrenrathes steht demselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Die Berufung ist bei dem Ehrenrathe, welcher die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen. Die bei dem Ehrenrathe ergangenen Akten sind innerhalb einer 8tägigen Frist nach Anmeldung der Berufung an den Ehrengerichtshof einzureichen.

§ 19. Der Ehrengerichtshof wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses regelmäßig auf drei Jahre gewählten Weisigern. Von diesen haben mindestens zwei denjenigen Ärzten anzugehören, welche nach § 5 dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Mit den vier Beisitzern sind zugleich vier Stellvertreter derselben zu wählen; auch ist bei der Wahl zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Falle der Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe gestaltet sich entsprechend demjenigen vor dem Ehrenrathe. Zur Beurtheilung bedarf es einer Vierfünftelmajorität.

Ein Mitglied des Ehrengerichtshofes, welches bei der angefochtenen Entscheidung des Ehrenrathes mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen.

§ 21. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig.

§ 22. Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob.

§ 23. Dem Beschuldigten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, ist vom Vorsitzenden des Ehrenrathes, beziehentlich des Ehrengerichtshofes, eine Abschrift des Urtheils mit der Begründung zuzustellen.

§ 24. Nach Abschluß eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind die ergangenen Akten an den Vorstand des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, abzugeben und von diesem mit den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 25. Alle nach den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen haben in verschlossenem Briefumschlage und diejenigen, welche den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, doch bleibt dem Ehrenrathe und dem Ehrengerichtshofe ausdrücklich vorbehalten, daß der Beweis der Zustellung auch in anderer Weise geführt werden kann.

---

## Nr. 17. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 15. März 1899.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G. = u. B. = Bl. S. 131) wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß im

Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung außer den Mitgliedern, Hilfsarbeitern und Referendaren der Generaldirektion,

die Eisenbahndirektoren,  
die Vorstände der höheren technischen Büreaus,  
der Transport-Oberinspektor,  
die Bau-, Betriebs-, Maschinen- und Telegraphen-Inspektoren,  
die juristischen Hilfsarbeiter bei den Betriebsdirektionen,  
die Regierungsbaumeister,  
die Vorstände der Hauptverwaltungsstellen,  
die Transportinspektoren und Verkehrsinspektoren,  
die Kassenrevisoren,  
die Eisenbahnsekretäre,  
die Maschinenverwalter,  
die Vorstände der Stationen, sowie der Güter-, Eilgut- und Gepäckverwaltungen,  
die Magazinverwalter,  
die Heizhausvorstände

zu denjenigen Personen gehören, mit deren Stellen das Befugniß zum Protokolliren ein für alle Mal verbunden ist.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1879 (G. u. V.-Bl. S. 422 flg.) wird, insoweit sie sich auf Beamte der Staatseisenbahnverwaltung bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 15. März 1899.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Wagdorf.**

Wunderlich.

---

## **Nr. 18. Dritter Nachtrag**

zu den Ausführungsvorschriften vom 26. September 1885  
(G. u. V.-Bl. S. 110 flg.), die Unfallversicherung betreffend;

vom 15. März 1899.

**U**n Stelle der Abfäge 2 und 3 des zweiten Nachtrags vom 25. November 1898 (G. u. V.-Bl. S. 263) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1899 ab folgende Bestimmungen:

Die nach den §§ 45, 51 bis 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69 flg.) von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen werden auf Grund von § 109 dieses Gesetzes für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, und zwar

für den Werkstättendienst  
(an Stelle der aufgelösten Maschinen-Hauptverwaltung)  
den Werkstätten-Inspektionen;

für den Maschinenbetriebsdienst  
den Maschinen-Inspektionen

und

für den gesammten übrigen der Unfallversicherung unterliegenden Eisenbahndienst  
(an Stelle der bisherigen Betriebs-Oberinspektionen und Sektionsbüreaus)  
den Eisenbahn-Betriebsdirektionen

je für ihren Bereich übertragen.

Dresden, am 15. März 1899.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Wagdorf.**

Wunderlich.

---

### **Nr. 19. Bekanntmachung,**

die Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung  
betreffend;

vom 21. März 1899.

An Stelle der unterm 4. November 1893 (G.= u. V.=Bl. S. 238 flg.) veröffentlichten Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung tritt vom 1. April dieses Jahres an die nachstehend unter ☉ abgedruckte neue Prüfungsordnung.

Die in § 3 gedachten besonderen Bestimmungen sind ebenso wie Abdrücke der Prüfungsordnung selbst bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu erlangen.

Dresden, am 21. März 1899.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Wagdorf.**

Wunderlich.



## Prüfungsordnung

für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung.

### § 1.

(1.) Im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung wird die Ablegung von Prüfungen für das nachstehend bezeichnete Personal gefordert:

1. Wächter,
2. Bahnwärter,
3. Packer,
4. Weichenwärter II. Klasse,
5. Portiers im Stations- und Werkstättendienste,
6. Bahnsteigschaffner,
7. Schaffner,
8. Weichenwärter I. Klasse,
9. Schirrmeister,
10. Bodenmeister,
11. Oberschaffner,
12. Stationsassistenten und Stationsverwalter II. Klasse,
13. Stationsassistenten und Stationsverwalter I. Klasse,
14. Bahnverwalter;
15. Materialausgeber,
16. Werkführer;
17. Werkmeister,
18. Oberwerkmeister;
19. Maschinenwärter II. Klasse,
20. Bauaufseher,
21. Bahnmeister und Gasmeister;
22. Wagenrevisoren,
23. Lokomotivführer,
24. Heizhausvorstände;
25. Telegraphenwärter;

26. Telegraphenaufseher,
27. Maschinenwärter I. Klasse,
28. Telegraphenassistenten,
29. Vorstände von Betriebs-Elektrizitätswerken;
30. Bureauassistenten,
31. Betriebssekretäre;
32. Zeichner,
33. Technische Bureauassistenten,
34. Technische Betriebssekretäre.

(2.) Es bleibt vorbehalten, nach Befinden auch für vorstehend nicht genannte Beamte der Staatseisenbahnverwaltung Prüfungen einzuführen.

### § 2. Allgemeine Vorbedingungen.

Personen, welche sich der Prüfung für eine der vorgenannten Beamtenstellen unterziehen wollen, haben, soweit es sich um die erstmalige Anstellung im Eisenbahndienste handelt,

1. durch Vorlage der Geburts- oder Taufurkunde nachzuweisen, daß sie das 21. Lebensjahr erfüllt, das 40. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben;
2. ein ärztliches Zeugniß nach vorgeschriebenem Muster darüber beizubringen, daß sie die zur Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit sowie ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen;
3. die erlangte Schulbildung und sonstigen Kenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen;
4. über ihre Unbescholtenheit und darüber, daß sie frei von Schulden sind, sowie über ihre Beschäftigung in den früheren Lebensverhältnissen seit Austritt aus der Schule oder aus dem Militärdienste durch Vorlage amtlicher oder sonstiger glaubhafter Zeugnisse Auskunft zu erteilen;
5. einen Ausweis (Militärpaß und militärisches Führungszeugniß, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Civilversorgungsschein u.) darüber vorzulegen, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte genügt haben, oder von der Militärpflicht für die Friedenszeit endgültig befreit sind.

### § 3. Sonstige Bedingungen.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die einzelnen Beamtenstellungen theils in Bezug auf die zu erfüllenden Vorbedingungen, theils in Bezug auf die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse maßgebend sind, unterliegen der Feststellung durch das Finanz-Ministerium.



§ 4. Prüfungskommissionen.

Zur Abhaltung der Prüfungen werden Kommissionen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt und zwar:

1. bei jeder Betriebsdirektion zur Prüfung
  - der Wächter,
  - der Bahnwärter,
  - der Packer,
  - der Weichenwärter II. Klasse,
  - der Portiers im Stations- und Werkstättendienste,
  - der Bahnsteigschaffner,
  - der Schaffner,
  - der Weichenwärter I. Klasse,
  - der Schirrmeister,
  - der Bodenmeister und
  - der Oberschaffner;
2. bei jeder Werkstätteninspektion zur Prüfung
  - der Materialausgeber und
  - der Werkführer;
3. bei dem Werkstättenbüro zur Prüfung
  - der Werkmeister des Werkdienstes und
  - der Zeichner im maschinentechnischen Dienste;
4. bei dem Allgemeinen technischen Büro zur Prüfung
  - der Maschinenwärter II. Klasse,
  - der Bauaufseher,
  - der Bahnmeister und Gasmeister und
  - der Zeichner im bautechnischen Dienste;
5. bei dem Betriebsmaschinenbüro zur Prüfung
  - der Wagenrevisoren,
  - der Lokomotioführer und
  - der Heizhausvorstände;
6. bei jeder Telegrapheninspektion zur Prüfung
  - der Telegraphenwärter;
7. bei dem Elektrotechnischen Büro zur Prüfung
  - der Telegraphenaufseher,
  - der Maschinenwärter I. Klasse,
  - der Telegraphenassistenten,

der Werkmeister und }  
der Zeichner } im elektrotechnischen Dienste

und

8. bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Prüfung der übrigen in § 1 genannten Beamten.

### § 5. Vorsitz in der Prüfungskommission.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, soweit dieselbe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen gebildet ist, ein dazu vom Generaldirektor berufenes Mitglied oder ein Hilfsarbeiter der Generaldirektion, in allen übrigen Fällen ein hierzu von der Generaldirektion ernannter Oberbeamter.

### § 6. Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

Bei Prüfung von Stationsassistenten und Stationsverwaltern I. Klasse, Bahnverwaltern, Oberwerkmeistern, Vorständen von Betriebs-Elektrizitätswerken, Betriebssekretären und Technischen Betriebssekretären hat die Kommission aus 5 Mitgliedern zu bestehen, in allen übrigen Fällen aus 3 Mitgliedern.

### § 7. Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Nachweis der Erfüllung der allgemeinen sowie der für die betreffenden Beamtenstellen festgesetzten besonderen Bedingungen auf dem Dienstwege mit gutachtlicher Äußerung der Dienstvorgesetzten an die in § 4 bezeichnete Stelle einzureichen, bei welcher die Prüfungskommission gebildet ist und welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

### § 8. Prüfung im allgemeinen.

(1.) Die Prüfung besteht mit Ausnahme der in folgendem Absätze 2 erwähnten und der Fälle, in denen eine praktische Prüfung erforderlich ist, aus einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung. Demgemäß ist bei Wiederholung einer Prüfung (§ 12) auch die schriftliche Prüfung ohne Rücksicht darauf, ob die erste genügte oder nicht, zu wiederholen.

(2.) Für Wächter, Bahnwärter, Packer, Weichenwärter II. Klasse, Portiers und Telegraphenwärter ist bei Entschliebung auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich darüber zu befinden, ob es nach Maßgabe der bereits nachgewiesenen Schulkenntnisse des Bewerbers einer schriftlichen Prüfung überhaupt bedarf. Die in dieser Beziehung gefasste Entschliebung ist bei Zuweisung des Bewerbers der Prüfungskommission zugleich zu eröffnen.

### § 9. Schriftliche Prüfung.

(1.) In dem schriftlichen Theile der Prüfung hat der Bewerber die für die betreffende Beamtenstelle vorgeschriebene Zahl von Arbeiten innerhalb der für eine jede derselben von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht anzufertigen. Hierbei darf sich der Bewerber anderer als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen.

(2.) Bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung hat die Prüfungskommission auf die Vorbildung und zeitherige Beschäftigung ebenso wie auf die etwa beabsichtigte besondere Art der künftigen Beschäftigung Rücksicht zu nehmen.

### § 10. Mündliche Prüfung.

Eine mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat oder wenn es einer schriftlichen Prüfung überhaupt nicht bedurfte (§ 8 Absatz 2). Zu der mündlichen Prüfung, welche nicht öffentlich ist, können nach Ermessen der Prüfungskommission, soweit letztere aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, vier Bewerber, soweit sie aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, sechs Bewerber gleichzeitig zugelassen werden. Die mündliche Prüfung ist auch mit darauf zu richten, ob der Bewerber in demjenigen Dienstzweige, in welchem er zeither beschäftigt gewesen, vollkommen bewandert ist.

### § 11. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1.) Die Prüfungskommission hat nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ihr Urtheil darüber abzugeben, ob die Prüfung überhaupt bestanden und ob sie bejahendenfalls „Mit Auszeichnung“ (I), „Gut“ (II) oder „Ausreichend“ (III) bestanden worden ist. Bei Ertheilung der Zensurgrade „Mit Auszeichnung“ und „Gut“ kann nach Ermessen der Kommission der den Werth der Zensur vermindernde Zusatz Ib und II b beigefügt werden.

(2.) Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Personalakten einzureichen ist.

(3.) Ueber die bestandene Prüfung ist dem Bewerber von der Kommission ein Zeugniß auszustellen.

(4.) Ein Anspruch auf Anstellung oder Beförderung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erlangt.

### § 12. Wiederholung der Prüfung.

(1.) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalles der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, innerhalb einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist zu einer anderweiten Prüfung zugelassen werden. (§ 8 Absatz 1.)

(2.) Diese Frist darf in den Fällen, in denen die Kommission aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als zwei Jahre, in den übrigen Fällen nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als sechs Monate betragen.

(3.) Zulassung zu einer dritten Prüfung findet nicht statt.

### § 13. Prüfungskosten.

(1.) Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die etwaigen Stellvertretungskosten der zu Prüfenden werden von der Staatsbahnverwaltung getragen; ebenso wird der Lohn fortgewährt.

(2.) Für die Hin- und Rückfahrt zum Orte der Prüfungskommission erhalten die zu Prüfenden freie Fahrt.

### § 14. Besondere Bestimmungen für Militäranwärter.

(1.) Militäranwärter haben schon dem untersuchenden Arzte (§ 2 Absatz 2) diejenigen in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für das Ausscheiden aus dem Militärdienste oder für die Invaliditätserklärung maßgebend gewesen sind.

(2.) Der Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zur vorgeschriebenen Prüfung bedarf es für Militäranwärter nicht; dieselben werden vielmehr spätestens 14 Tage vor Ablauf ihrer Probefristzeit von der Prüfungskommission zur Ablegung der Prüfung einberufen.

(3.) Insofern für gewisse Beamtenstellen, die auch Militäranwärtern zugänglich sind, im besonderen Theile der Prüfungsordnung der Nachweis einer bestimmten Vorbildung gefordert ist, leiden die bezüglichen Bestimmungen auf Militäranwärter keine Anwendung; vielmehr bewendet es bei den diesfalls über die Vorbereitungszeit bestehenden besonderen Bestimmungen.

### § 15. Vorprüfungen.

Der Generaldirektion der Staatsbahnen bleibt überlassen, insofern sie es für erforderlich erachtet, anzuordnen, daß beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder im Laufe desselben Vorprüfungen stattfinden.

### § 16. Sonstige Ausnahmen.

(1.) Dem Finanz=Ministerium bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen, insbesondere auch, wenn die Betheiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs= oder fremden Staats= oder Privat= Eisenbahndienste übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der betreffenden Prüfung völlig zu entbinden. Ebenso bedarf es der Genehmigung des Finanz=Ministeriums, wenn Beamte angestellt werden sollen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben.

(2.) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung können von der Generaldirektion der Staats= Eisenbahnen zugelassen werden.

### § 17. Einführung.

(1.) Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt, soweit sie neue oder nicht bereits im Verordnungswege eingeführte Bestimmungen enthält, mit dem 1. April 1899 in Kraft.

(2.) Aenderungen werden durch das Amtsblatt der Generaldirektion der Staats= Eisenbahnen bekannt gemacht, bei welcher auch Abdrücke der Prüfungsordnung zu erlangen sind.

Dresden, am 21. März 1899.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Wunderlich.

---

## Nr. 20. Bestimmungen

über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen;

vom 28. März 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die nachstehenden Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen zur Kenntniß gebracht:

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist, und zwar:

- a) bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
- b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die Kreishauptmannschaften, die Amtshauptmannschaften, die Stadträthe zu Dresden, Leipzig und Chemnitz und die Polizeidirektion zu Dresden zuständig.

Werden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortspolizeibehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Civilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel, ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften zc. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern zc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist, beziehentlich erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos.\*)

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.\*\*)

Privatpersonen militärische Hülfe unmittelbar angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Ueber die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit des Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppenkommandeure, kontrolliren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos\*\*\*), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

\*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

\*\*\*) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Bestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

\*\*\*\*) Die Führer der Hilfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das General-

7. Bezüglich der Kosten der Hülfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militäriskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnisonverflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehentlich die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene beziehentlich unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbraucherschädigung berücksichtigt werden.

Insbepondere haben Anspruch:

- a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagelöhner beziehentlich Reisegebühren; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;
- b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 *M* für den Unteroffizier und 70 *¢* für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 *¢* zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den Kreishauptmannschaften oder, wenn die Anforderung zur Hülfeleistung von einem der in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Stadträthe ergangen war, mit diesem nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

---

kommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind oder ob Infanterie oder Civilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hülfe nicht mehr nöthig sein wird.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrolle (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militäriskusz.

8. Die Civil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hülfsleistung möglichste Unterstützung gewährt wird. Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken.

Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Civilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben (vergl. Ziffer 6).

10. Unberührt bleiben die Vorschriften über die in den Fällen des § 14 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105) zu gewährende militärische Hülfe.

Dresden, den 28. März 1899.

## Kriegs-Ministerium.

v. d. Planig.

Arnold.

---

### Nr. 21. Bekanntmachung,

anderweite Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159 flg.) für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung betreffend;

vom 28. März 1899.

**U**nter Aufhebung der Ausführungsvorschriften vom 14. September 1885 (G.- u. V.-Bl. S. 120/121) wird Folgendes bestimmt:

1. Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1885 sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.

2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes sind für sämtliche Betriebe der sächsischen



Heeresverwaltung durch die Intendanturen des XII. (1. R. S.) Armeekorps in Dresden und des XIX. (2. R. S.) Armeekorps in Leipzig wahrzunehmen. Ausgenommen hiervon werden nur diejenigen Betriebe, welche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen angeschlossen sind.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armeekorps gehörigen Betriebe.

Als Ausführungsbehörde liegt den Korps-Intendanturen die gesammte Verwaltung der Unfallversicherung in den einzelnen militärischen Betrieben ob, soweit nicht durch Gesetz oder im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

3. Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§ 51 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) an die Korps-Intendanturen, der Führung des Unfallverzeichnis (§ 52 a. a. D.) und der Untersuchung der Unfälle (§§ 53 bis 55 a. a. D.) wird die dem Betriebe unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde (Artilleriedepot, Traindepot, Artilleriewerkstatt, Geschößfabrik, Pulverfabrik, Garnison-, Magazin-, Lazareth-Verwaltung etc.) beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. D.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. D.).

4. Diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden, denen die Korps-Intendanturen nicht vorgefetzt sind, haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige über Unfälle ihrer unmittelbar vorgefetzten Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. D.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

5. Die schriftlich zu führenden Untersuchungsverhandlungen (§ 55 a. a. D.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohnnachweisungen (§ 60 a. a. D.) der Korps-Intendantur unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der infolge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Untersuchungsverhandlungen ein in der Regel von dem Arzte der betreffenden Krankenkasse auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von militär-, bezirks- oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.

6. Die Feststellung der Entschädigungen (§§ 57 bis 59, 61, 63 bis 65 a. a. D.) hat durch die Korps-Intendanturen als Ausführungsbehörden zu erfolgen. Denselben obliegt außerdem noch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltungen (§ 69 a. a. D.), die Abführung der von den Zentral-Postbehörden angeforderten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. D.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlussfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge

für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. D.).

7. Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Korps-Intendantur, falls sie nicht der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgelegt ist, an die der letzteren vorgelegte Dienstbehörde Mittheilung zu machen.

8. Für den Geschäftsbereich einer jeden Ausführungsbehörde wird vom 1. Oktober 1899 an ein Schiedsgericht mit dem Sitze am Standorte der Ausführungsbehörde errichtet. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt das zur Zeit bestehende Schiedsgericht für den Gesamtbereich der sächsischen Heeresverwaltung zuständig.

Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte, sowie deren Stellvertreter werden durch das Kriegs-Ministerium bestimmt.

9. Jede Korps-Intendantur hat für das Schiedsgericht seines Geschäftsbereichs zwei Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der Betriebsvorstände und deren dienstlichen Stellvertreter zu wählen.

Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach näherer Bestimmung des vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden Regulativs, betreffend die Vertretung der Arbeiter auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884, aus der Zahl der in den militärischen Betrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche den im § 42 a. a. D. bezeichneten Klassen angehören, zu wählen.

10. Die Namen und Wohnorte der sämtlichen Beisitzer der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter sind nach bewirkter Wahl alsbald dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches die im § 48 a. a. D. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung sämtlicher Mitglieder der Schiedsgerichte zur Ausführung bringt.

11. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 dürfen für Betriebe, deren örtliche Verwaltungsbehörde der Korps-Intendantur nicht unmittelbar unterstellt ist, nur im Einverständniß mit der betreffenden vorgelegten Dienstbehörde erlassen werden. Enthaltene diese Vorschriften Strafbestimmungen, so sind sie vor dem Erlaß drei Vertretern der Arbeiter, welche nach Maßgabe des unter 9 Absatz 2 gedachten Regulativs zu wählen sind, zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Dresden, den 28. März 1899.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. d. Planitz.**

Gebauer.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf Grund von § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung die in den §§ 45, 51 bis 55 a. a. O. den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden dieser Heeresverwaltung übertragen worden sind, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Dresden, den 28. März 1899.

**Kriegs-Ministerium.**

v. d. Planig.

Gebauer.

---

## **Nr. 22. Bekanntmachung,**

die Konzessionirung der Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher  
Buchdrucker in Leipzig betreffend;]

vom 28. März 1899.

Das Ministerium des Innern hat der Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Leipzig auf Grund der eingereichten Unterlagen die nachgesuchte Genehmigung zum Betriebe der Feuerversicherung im Königreiche Sachsen auf Grund von § 2 a des Gesetzes vom 28. August 1876 unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilt.

Gemäß § 2 der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. März 1899.

**Ministerium des Innern.**

v. Meisch.

Münchener.

## Nr. 23. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für eine Verlegung der Staatseisenbahnlinie Hainsberg—Kipsdorf betreffend;

vom 29. März 1899.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Verlegung eines Theiles der Staatseisenbahnlinie Hainsberg—Kipsdorf in der Flur Naundorf erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die bezeichnete Verlegung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Naundorf

betroffen.

Dresden, am 29. März 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Effler.

